
GO-BT - § 37. Wortentziehung

Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihm der Präsident das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.

GG - Art. 43. [Anwesenheit der Bundesregierung]

(1) Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

13/8 Art. 43 Abs. 2 GG, §§ 36 - 39 GO-BT

Ordnungsverletzungen durch Mitglieder des Bundesrates oder der Bundesregierung sowie ihrer Beauftragten

30.1.1997

vgl. auch Nr. 11/22

1. Gegenüber dem in Art. 43 Abs. 2 GG mit Rede- und Zutrittsrecht im Bundestag ausgestatteten Personenkreis sind die förmlichen Ordnungsmittel der Geschäftsordnung nicht anwendbar.
2. Der amtierende Präsident kann gegenüber diesem Personenkreis alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die ihm unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zweckmäßig und geeignet erscheinen, um einen störungsfreien Sitzungsablauf zu gewährleisten. Diese können den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Maßnahmen vergleichbar sein. Eine Grenze bildet das verfassungsmäßig garantierte Rede- und Zutrittsrecht, das - außer in Missbrauchsfällen - die Wortentziehung und den Verweis aus dem Saal verbietet.
3. In diesem Rahmen ist der amtierende Präsident in der Entscheidung sowohl über das "ob" einer Maßnahme als auch hinsichtlich der konkret gewählten Formulierung frei. Er sollte lediglich eine solche Wortwahl vermeiden, die als förmlicher Sach- oder Ordnungsruf gemäß § 36 GO-BT missverstanden werden könnte.